

**Rudolf Anschober**  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.166.041

Wien, 25.3.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 651/J des Abgeordneten Peter Schmiedlechner und weiterer Abgeordneter betreffend Tierseuchen vor den Grenzen Österreichs** wie folgt:

**Frage 1:**

- ***Wie schätzt Ihr Ressort die derzeitige Situation in Sachen Vogelgrippe ein?***

Das Risiko des Auftretens der hoch pathogenen aviären Influenza (auch Geflügelpest bzw. „Vogelgrippe“) bei Wildvögeln und bei Geflügel wird als mittel bis hoch eingeschätzt:

Ein hohes Risiko ergibt sich aus der Situation in den Nachbarländern und den grenznahen Ausbrüchen in den Nachbarländern, der Flugroute der Zugvögel und dem Einfluss von tiefen Temperaturen auf die Abwehrlage der Wildvögel. Diese Einschätzung wird etwas relativiert durch die Tatsache, dass bisher nur einige wenige Wildvögel als infiziert gemeldet wurden (Stichtag 30.1.2020: 2 bestätigte Fälle in Wildvögeln), da die Wildvögel vermutlich über eine gewisse Restimmunität nach dem Seuchenzug 2016/2017 aufweisen. Nachdem der letzte Seuchenzug erst einige Jahre her ist, ist das Bewusstsein für den hohen Stellenwert von Biosicherheitsmaßnahmen bei den Landwirten geschärft.

**Frage 2:**

- ***Wie schätzt Ihr Ressort die derzeitige Situation in Sachen Schweinepest ein?***

Das Risiko des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen in Österreich wird als hoch eingeschätzt; das Auftreten der Afrikanischen Schweinepest bei Hausschweinen wird als mittel eingeschätzt.

Die Risikobewertung für die Wildschweine ergibt sich daraus, dass es keinen Impfstoff gegen die ASP gibt und die Wildschweinpopulation in Österreich voll empfänglich gegenüber dem ASP-Virus ist, die Übertragung des Erregers nicht nur auf direktem Weg, sondern auch indirekt über unsachgemäße Entsorgung von Fleisch und Fleischprodukten und über Schuhe, Kleidung, Fahrzeuge, Jagdhunde usw. möglich ist. Auch ist die Wildschweinedichte in Österreich – besonders im Osten – relativ hoch, sodass auch von einer Weiterverbreitung von Wildschwein zu Wildschwein nach der Erstinfektion auszugehen ist.

Die Risikobewertung für den österreichischen Hausschweinebestand ergibt sich daraus, dass es keinen Impfstoff gegen die ASP gibt; das Bewusstsein für Biosicherheitsmaßnahmen und die Gefahr, die vom ASP-Erreger ausgeht, relativ hoch ist. Seit 2014 sind Fälle in Europäischen Mitgliedstaaten evident und die Behörden, aber auch die Stakeholder hatten Gelegenheit, eine gut funktionierende Informationsschiene aufzubauen.

**Frage 3:**

- ***Wie viele Meldungen über Verdachtsfälle der Afrikanischen Schweinepest gab es bereits?***

Gemäß der ASP-Revisions- und Frühwarnverordnung, BGBl II Nr. 399/2019, sind in ganz Österreich verendet aufgefundene Wildschweine zu beproben. Für 2019 waren das 178 Proben (alle negativ). Im Hausschweinebestand gab es im letzten Jahr keine Verdachtsfälle auf ASP. Am 28.02.2020 gab es den Verdacht eines Schweinepestausbruchs in einem Hausschweinebestand. Proben wurden von der zuständigen Amtstierärztin in die AGES (Nationales Referenzlabor) gesandt; bei der Untersuchung konnte kein Virus nachgewiesen werden. Anhand dieses Falls konnte indirekt die Funktionalität der amtlichen Strukturen und das ausgearbeitete Krisenmanagement erprobt werden. Die Zusammenarbeit aller betroffenen Stellen in Bund und Land einwandfrei funktioniert.

**Frage 4:**

- **Wie viele Meldungen über Verdachtsfälle der Vogelgrippe gab es bereits?**

2019 gab es keinen Verdachtsfall Geflügelpest; im Jänner 2020 wurde in NÖ ein verdächtiger Bestand gemeldet. Der Verdacht auf Geflügelpest konnte durch Untersuchungen im nationalen Referenzlabor (AGES-IVET Mödling) jedoch entkräftet werden.

**Frage 5:**

- **Wie können Landwirte bei der Afrikanischen Schweinepest vorbeugen?**

Landwirte finden umfassende Informationen auf den Webseiten der AGES und des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (Kommunikationsplattform Verbrauchergesundheit:

[https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/krankheiten/asp\\_allg.html](https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/krankheiten/asp_allg.html)

Die wichtigsten Grundsätze für die Landwirte sind:

Verhinderung des Kontakts zwischen Wild- und Hausschwein (die Biosicherheitskommission gemäß Schweinegesundheits-Verordnung hat Empfehlungen für Freilandhaltungen ausgearbeitet, veröffentlicht auf der Website

<https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/publikationen/sgk.html>

Allgemeine Verstärkung der Biosicherheitsmaßnahmen (Handbuch Biosicherheit Schwein der Landwirtschaftskammer Österreich)

**Frage 6:**

- **Wie können Landwirte bei der Vogelgrippe vorbeugen?**

Auch zur bestmöglichen Verhinderung eines Erregereintrages in Hausgeflügelbestände in Österreich gibt es umfassende Informationen auf den Webseiten der AGES und des

BMSGPK: <https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/krankheiten/ai.html>

**Frage 7:**

- ***Wurden alle Betriebe mit Schweinen und mit Geflügel über die Gefahr der nahenden Tierseuchen informiert?***
  - a. ***Falls ja, wie und wann?***

Geflügelpest: kommerzielle Betriebe werden über Aussendungen der Österreichischen Qualitätsgeflügelvereinigung (QGV) sowie bei allen einschlägigen Versammlungen informiert; Klein- und Hobbybetriebe, die eventuell nicht Mitglieder des QGV sind, wurden über eine Aussendung an alle Gemeinden am 24. Jänner 2020 über den Österreichischen Gemeindebund informiert:

<https://www.kommunalnet.at/news/einzelansicht/vogelgrippe-vorsicht-hobby-huehnerhalter/news/detail.html>

Die betroffenen Organisationen und Stakeholder in Österreich werden im Rahmen von Expertensitzungen im BMSGPK regelmäßig informiert und die Weiterleitung der Informationen an die Landwirtschaft wird in diesen Expertensitzungen besprochen.

**Frage 8:**

- ***Ist eine Stallpflicht für die bedrohten Tiergruppen geplant?***
  - a. ***Falls ja, wann?***

Gemäß Geflügelpest-VO, BGBl II 2007/309 idF BGBl II 2017/84 ist Geflügel bei Verdacht auf Geflügelpest in ein Gebäude auf dem Betriebsgelände zu bringen und dort zu halten (§ 10 Abs. 3). Gemäß § 23 Abs. 1 gilt eine solche Stallpflicht auch für Betriebe innerhalb der Schutzzone. In der Überwachungszone (§ 32) gilt diese Stallpflicht ebenso.

Gemäß § 4 Abs. 3 der Afrikanischen Schweinepest-Verordnung, BGBl II 2005/193, sind bei Verdacht oder Bestätigung von ASP alle Schweine in den Stallungen zu halten oder an anderen Orten so abzusondern, dass ein Kontakt mit anderen Schweinen (einschließlich Wildschweinen) nicht möglich ist.

***b. Falls ja, für welche Tierart ist diese geplant?***

Die Stallpflicht gilt jeweils für Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel.

Ist eine Stallhaltung mit einer artgerechten Tierhalten nicht vereinbar, ist durch andere, in der Geflügelpest-VO genannte Maßnahmen der Kontakt dieser Tiere zu Wildvögeln möglichst gering zu halten.

**c. Falls ja, ist eine bundesweite Stallpflicht geplant, oder sind nur bestimmte Gebiete betroffen?**

Nach den Erfahrungen, die während der letzten Seuchenzüge (Geflügelpest) in Europa gesammelt wurden, hat die Europäische Kommission mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1136 vom 10. August 2018 zu Risikominderungsmaßnahmen, verstärkten Biosicherheitsmaßnahmen und Früherkennungssystem im Zusammenhang mit von Wildvögeln ausgehenden Risiken für die Übertragung von Viren der hochpathogenen Aviären Influenza auf Geflügel verfügt, dass die Mitgliedstaaten Gebiete, die im Hinblick auf die Einschleppung von HPAI-Viren in Haltungsbetriebe einem besonderen Risiko ausgesetzt sind, zu ermitteln sind. In diesen Hochrisikogebieten verbieten die Mitgliedstaaten – je nach Seuchenlage – die Freilandhaltung von Geflügel, wenn dieses nicht durch andere (im Durchführungsbeschluss aufgezählte Maßnahmen) vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt ist.

**d. Falls es sich nur um bestimmte Gebiete handelt, welche sind es?**

Unter Berücksichtigung der Risikofaktoren für die Einschleppung wie z.B. der geografischen Lage, der Nähe zu Feuchtgebieten (Raststellen von Wildvögeln), der Dichte an Zug- und Wasservögeln und der Dichte des gehaltenen Geflügels in Freilandhaltung sowie der früheren Seuchenfälle und der Risikofaktoren für die Ausbreitung des Erregers (z.B. häufiges Verbringen von Geflügel, Gebiete mit hoher Betriebsdichte) wurde von der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit, Abteilung Daten, Statistik und Risiko, eine „Risikolandkarte“ erstellt.

**e. Falls ja, wird es Ausnahmen geben (z.B. falls ein Netz über dem Auslauf gespannt wird, falls es nicht zumutbar ist, ...)?**

**f. Falls nein, warum nicht?**

Der unter Punkt 8.c. erwähnte Durchführungsbeschluss sieht vor, dass anhand von Risikobewertungen geeignete und praktikable Maßnahmen getroffen werden sollen. Das bedeutet konkret, dass der Kontakt zwischen Wildvögeln und Hausgeflügel auch durch andere Maßnahmen, wie z.B. Netze, verhindert werden kann.

Auch die Geflügelpest-Verordnung sieht vor, dass die zuständige Behörde im Einzelfall per Bescheid (Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen) Ausnahmen von den Haltungsbestimmungen genehmigen kann.

**Frage 9:**

- ***Sollte es zu einem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest in Österreich kommen, werden die betroffenen Bauern entschädigt und wie?***

Bei einem bestätigten Ausbruch von Afrikanischer Schweinepest bei Hausschweinen ist eine der Bekämpfungsmaßnahmen die Anordnung der Tötung aller am Betrieb befindlichen Schweine. Der Wert dieser Tiere ist zu entschädigen; Schlacht- und Nutzschweine werden nach einem Werttarif des Landeshauptmannes, Zuchtschweine werden nach TSG-Werttarif-VO, BGBl II 2018/322 entschädigt.

Eine Entschädigung nach dem Tierseuchengesetz gebührt auch für aus Anlass der Desinfektion beschädigte oder vernichtete Gegenstände (gilt auch für Punkt 10 – Geflügelpest).

**Frage 10:**

- ***Sollte es zu einem Ausbruch der Vogelgrippe in Österreich kommen, werden die betroffenen Bauern entschädigt und wie?***

Als Entschädigung für auf behördliche Anordnung wegen Geflügelpest getötetes Geflügel wird der gemeine Wert des Geflügels (Werttarif des Landeshauptmannes) entschädigt. Für Zuchtgeflügelbestände und für brütendes und kükenführendes Geflügel sowie für Küken wird ein Zuschlag gewährt.

**Frage 11:**

- ***Welche vorbeugenden Maßnahmen werden/wurden vom Bundesministerium gegen die Afrikanische Schweinepest getroffen?***
  - a. *Einrichtung einer Untergruppe (Task Force) der Tierseuchenexpertengruppe gemäß Tierseuchen-Experten-Verordnung, BGBl II 2004/324 und zahlreiche Sitzungen der interdisziplinären Task Force Schweinepest*

- b. Umfangreiches Informationsmaterial in mehreren Sprachen auf den Webseiten Kommunikationsplattform Verbrauchergesundheit und AGES (Folder, Videos, Präsentationen etc.)
- c. Regelmäßige Informations-Veranstaltungen in Form erweiterter Tierseuchenexpertengruppen unter Einbeziehung der Wirtschaft, der Landwirtschaft, des Bundesministeriums für Finanzen, der Jägerschaft, der Veterinärmedizinische Universität Wien
- d. Überarbeitung des Krisenplans zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest, Erstellung eines „Muster“-Tilgungsplanes
- e. Erarbeitung eines Handbuchs zur Biosicherheit in schweinehaltenden Betrieben im Rahmen der Biosicherheitskommission gemäß Schweinegesundheits-VO
- f. Hintergrundgespräch für die Printmedien

**Frage 12:**

- ***Welche vorbeugenden Maßnahmen werden/wurden vom Bundesministerium gegen die Vogelgrippe getroffen?***
  - a. Einrichtung einer Untergruppe (Task Force) der Tierseuchenexpertengruppe gem. Tierseuchen-Experten-Verordnung, BGBl II 2004/324 und zahlreiche Sitzungen der interdisziplinären Task Force Geflügelpest
  - b. Umfangreiches Informationsmaterial auf den Webseiten Kommunikationsplattform Verbrauchergesundheit und AGES
  - c. Expertensitzung und Telefonkonferenzen im Falle des Verdachts auf Geflügelpest
  - d. Überarbeitung des Krisenplans zur Bekämpfung der Geflügelpest
  - e. Regelmäßige Informationen über die aktuelle Seuchenlage in den Europäischen Mitgliedstaaten an die Ämter der Landesregierungen, die Tierseuchenexpertinnen und Tierseuchenexperten, die Stakeholder
  - f. Gezielte Informationskampagnen für Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober





